



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk zum Zwecke der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (MDR-DatenschutzStV)

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 30. Januar 2018 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk zum Zwecke der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (MDR-DatenschutzStV)

nebst Begründung sowie einer Fotokopie des unterzeichneten Staatsvertrages mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

(Ausgegeben am 16.02.2018)

Entwurf

Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk zum Zwecke der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (MDR-DatenschutzStV).

Artikel 1

(1) Dem am 1. Februar 2018 unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk zum Zwecke der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (MDR-DatenschutzStV), der Änderungen des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) vom 30. Mai 1991 (GVBl. LSA S. 111) enthält, wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung des Gesetzes zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk zum Zwecke der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (MDR-DatenschutzStV)

1. Zu Artikel 1

Artikel 1 dieses Gesetzes setzt den Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk zum Zwecke der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (MDR-DatenschutzStV) in Landesrecht um. Auf die Begründung des MDR-DatenschutzStV wird verwiesen.

1. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Staatsvertrag

zur Änderung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk zum Zwecke der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (MDR-DatenschutzStV)

Die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR)

Der Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) vom 30. Mai 1991 wird wie folgt geändert:

1. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg

(1) Soweit der MDR personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119/1 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und 32 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß der Sätze 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Der MDR kann sich einen Verhaltenskodex geben, der in einem transparenten Verfahren erlassen und veröffentlicht wird. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.

(2) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu neh-

men und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die der Berichterstattung zu Grunde liegenden zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.“

2. § 41 wird aufgehoben.
3. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Ernennung des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz beim MDR und des Datenschutzbeauftragten des MDR

(1) Der MDR ernennt einen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz beim MDR (Rundfunkdatenschutzbeauftragter), der zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 ist. Die Ernennung erfolgt durch den Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die Dauer von vier Jahren. Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb des MDR und seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen seine Unabhängigkeit nicht gefährden.

(2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte kann seines Amtes nur entoben werden, wenn er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies geschieht durch Beschluss des Rundfunkrates auf Vorschlag des Verwaltungsrates; der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates in einer Satzung.

(4) Der Datenschutzbeauftragte des MDR gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 wird vom Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates benannt.“

4. Nach § 42 werden folgende §§ 42a und 42b eingefügt:

„§ 42a

Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates untersteht er nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienststelle des Rundfunkdatenschutzbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle von Rundfunkrat und Verwaltungsrat eingerichtet. Dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan des MDR auszuweisen und dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in der Wahl seiner Mitarbeiter frei. Sie unterstehen allein seiner Leitung.

§ 42b

Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, des Rundfunkstaatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit des MDR und seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16c Absatz 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages. Er hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend der Artikel 57 und Artikel 58 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Schutz von Informanten zu wahren. Er kann gegenüber dem MDR keine Geldbußen verhängen.

(2) Stellt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(3) Die vom Intendanten nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten getroffen worden sind. Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu.

(4) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen des MDR den schriftlichen Bericht im Sinne von Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über seine Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot des MDR ausreichend ist.

(5) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch das MDR oder seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(6) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung seiner Tätigkeit verpflichtet, über die ihm während seiner Dienstzeit bekanntgewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.“

Artikel 2 Kündigung, Inkrafttreten

(1) Für die Kündigung des Artikels 1 gelten die Kündigungsvorschriften des § 44.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sind bei der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt zu hinterlegen. Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt teilt den übrigen Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

(3) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages ist in den jeweiligen Ländern im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Für das Land Sachsen:

Berlin, den 1.2.2018

Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 01.02.2018

Reiner Haseloff

Für das Land Thüringen:

Berlin, den 1.2.2018

Bodo Ramelow

Begründung zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk zum Zwecke der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (MDR-DatenschutzStV)

I. Allgemeiner Teil

Mit den vorgelegten Änderungen wird der Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR-StV) an die zum 25. Mai 2018 in Deutschland unmittelbar geltende europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) angepasst.

Die beschränkte Anwendbarkeit von Datenschutzrecht und Datenschutzaufsicht bei der Datenverarbeitung für journalistisch-redaktionelle Zwecke ist Regelungsgehalt des Medienprivileg und damit Ausdruck der Medien- und Pressefreiheit des Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz (GG).

Europarechtlich ist ein Medienprivileg derzeit in Artikel 9 der Richtlinie 95/46 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) vorgesehen.

Sowohl die Richtlinie 95/46 EG als auch das bisherige Bundesdatenschutzgesetz treten am 24. Mai 2018 außer Kraft. Die bisherige Regelung des MDR-Staatsvertrags ist daher anzupassen. Grundlage für das Medienprivileg ist ab 25. Mai 2018 die unmittelbar geltende Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119/1 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72). Deren Artikel 85 Absatz 2 ermöglicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten für journalistische und literarische Zwecke ähnlich wie Artikel 9 der Richtlinie 95/46/EG im Interesse der Meinungsfreiheit und der Informationsfreiheit erforderliche Abweichungen oder Ausnahmen von den Kapiteln II bis VII und IX der Verordnung. Der Abwägungsvorgang für Abweichungen und Ausnahmen von der DS-GVO wird grundsätzlich dem Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten zugeordnet. Die Kompetenz für die endgültige Abwägungsentscheidung über Ausnahmen und Abweichungen von den vorbenannten Kapiteln der DS-GVO liegt damit bei den Mitgliedstaaten.

Der durch Artikel 85 DS-GVO grundsätzlich eröffnete Ausschluss ganzer Kapitel der DS-GVO ermöglicht eine Ausgestaltung, die im Wesentlichen dem bisherigen Umfang der vorhandenen Medienprivilegien entspricht. Dies umfasst insbesondere die hinsichtlich der bei Recherche und Vorbereitung von Publikationen unverzichtbare Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten auch ohne Einwilligung der betroffenen Person, den Ausschluss von Auskunfts- und Berichtigungsansprüchen betroffener Personen und das Fehlen einer staatlichen datenschutzrechtlichen Aufsicht. Die Ausklammerung ist bisher und auch zukünftig aufgrund der hervorgehobenen Bedeutung von freien, keiner staatlichen Kontrolle unterworfenen Medien für die öf-

fentliche Meinungsbildung und die Meinungsvielfalt in einem demokratischen System und deren unerlässlicher Kontrollaufgabe ("Wächteramt") geboten und gerechtfertigt.

Die dem zugrundeliegende und beispielsweise in Artikel 85 DS-GVO geforderte Abwägungsentscheidung zwischen den widerstreitenden Grundrechtspositionen der informationellen Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) einerseits und der Meinungs-, der Informations- und den Medienfreiheiten (Artikel 5 Absatz 1 S. 1 und 2 GG) andererseits wurde bereits im Rahmen der bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen ebenfalls vorgenommen. Diese Abwägungsentscheidung wurde im Lichte der DS-GVO einer erneuten Überprüfung unterzogen, insbesondere auch im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 8 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) und Meinungs- und Medienfreiheit gemäß Artikel 11 GRC vorzunehmen. Änderungen zur Anpassung an die DS-GVO werden auf das erforderliche Maß beschränkt werden, um die DS-GVO umzusetzen, ohne zu stark in bewährte Strukturen einzugreifen, wie es nach der Entstehungsgeschichte von Artikel 85 Absatz 1 und 2 DS-GVO grundsätzlich intendiert war. Ohne die Verarbeitung personenbezogener Daten auch ohne Einwilligung der jeweils betroffenen Person wäre journalistische Arbeit nicht möglich und die Medien könnten ihre in Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG, Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 GRC zuerkannten und garantierten Aufgaben nicht wahrnehmen (vgl. BGH NJW 2009, 2888 Rdnr. 20; NJW 2010, 757; NJW 2010, 2728, 2731; BVerwG, Beschluss vom 29.10.2015 - 1 B 32/15 -).

Das in einem freien demokratischen Gemeinwesen grundlegende, keiner staatlichen Kontrolle unterliegende Medienprivileg wird durch Artikel 11 Absatz 2 GRC, Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 EMRK sowie Artikel 5 Absatz 1 GG besonders geschützt. Erfasst sind vom Schutzbereich des Artikel 11 Absatz 2 GRC nicht nur Rundfunk, Presse und Film, sondern alle Medien, die an die Allgemeinheit adressiert sind. Da Artikel 11 GRC angelehnt an Artikel 10 EMRK formuliert ist, wird gemäß Artikel 52 Absatz 3 GRC bei der Bestimmung der Gewährleistungsgehalte auf die EMRK zurückgegriffen. Auf die besondere Bedeutung des durch Artikel 11 GRC gewährleisteten Grundrechts der Meinungs- bzw. Pressefreiheit als „eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft“, die nur soweit erforderlich eingeschränkt werden darf, hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) mehrfach hingewiesen (vgl. Urteil der Großen Kammer vom 21.12.2016 – Rs. C-203/15 m.w.N.; Urteil des EuG vom 12.9.2007 – Rs. T-36/04).

Nach dem Erwägungsgrund 153 der DS-GVO müssen Begriffe wie Journalismus weit ausgelegt werden, um der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft Rechnung zu tragen. Die auf den Journalismus bezogene Meinungsäußerungsfreiheit beinhaltet die Pressefreiheit, die begrifflich im Sinne des Schutzbereichs des Artikels 11 Absatz 2 GRC umfassend zu verstehen ist (s. o.). Der weite Schutzbereich der Pressefreiheit reicht von der Informationsbeschaffung über die Informationsbearbeitung bis hin zur Informationsverbreitung. Die Presse ist bei Erfüllung ihrer verfassungsrechtlich verbürgten Aufgabe bei der öffentlichen und individuellen Meinungsbildung zwingend auf die Verwendung personenbezogener Daten angewiesen. Journalistische Arbeit, vor allem auch eine verdeckte Recherche im Rahmen eines investigativen Journalismus, wäre ohne die Möglichkeit, personenbezogene Daten auch ohne Einwilligung der betroffenen Personen zu verarbeiten, nicht möglich. Entsprechendes gilt, wenn den betroffenen Personen

konkrete Auskunfts- und daraus folgende Berichtigungsansprüche zu nicht veröffentlichten redaktionellen Daten eingeräumt würden. Einflüsse von außen auf diese Daten vor allem im Vorfeld der Berichterstattung müssen deshalb weitest möglich von vornherein vermieden werden. Das Medienprivileg soll verhindern, dass der Datenschutz freier journalistischer Tätigkeit entgegensteht. Geschützt werden hierdurch nicht nur die Journalisten, sondern auch Informanten und sonstige Betroffene. Erfasst wird insbesondere auch der Schutz der Quellen der Journalisten und die Speicherung und sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten, etwa in Redaktions- oder Nachrichtenarchiven.

Nähere Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zum Medienprivileg oder vergleichbaren Sachverhalten und zum besonderen Schutz journalistisch-redaktionellen Zwecken dienenden Daten liegt - soweit ersichtlich - bisher nicht vor. In dem Urteil der Großen Kammer vom 16. Dezember 2008 (Rs. C-73/07) wird ausgeführt, die Abwägung zwischen Schutz der Privatsphäre und Meinungsäußerungsfreiheit sei Sache der Mitgliedstaaten, nähere Ausführungen zur konkreten Abwägung enthält das Urteil aber nicht. In einer früheren Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof den Mitgliedstaaten einen weiten Abwägungsspielraum eingeräumt (Urteil vom 6.11.2003 Rs. C 101-01).

Ebenso hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seiner Rechtsprechung die grundlegende Bedeutung und das große Gewicht der Pressefreiheit für eine demokratische Gesellschaft, die unentbehrliche Rolle der Presse als Kontrollorgan und die staatliche Verpflichtung, die Pressefreiheit zu gewährleisten und zu erhalten, betont und insbesondere auch den Quellenschutz als Eckstein der Pressefreiheit bezeichnet, ohne den Informanten davon abgehalten werden könnten, der Presse bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Fragen öffentlichen Interesses zu helfen. Ein Eingriff in den Quellenschutz wäre mit Artikel 10 EMRK nur vereinbar, wenn er durch übergeordnete Erfordernisse des öffentlichen Interesses gerechtfertigt wäre (vgl. EGMR, V. Sektion, Urteil vom 29.06.2012 -15054/07,15066/07 in NJW 2013, 3709, und EGMR, II. Sektion, Urteil vom 19.01.2016 - 49085/07 in NJW 2017, 1533, jeweils m. w. N.).

Auch das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, vom Staat unabhängige, keiner Zensur unterworfen freie Presse als Wesenselement des freiheitlichen Staates und als für die moderne Demokratie unentbehrlich angesehen; es hat mehrfach festgestellt, dass auch die Geheimhaltung der Informationsquellen und das Vertrauensverhältnis zwischen Presse und Informanten geschützt und dieser Schutz unentbehrlich ist (BVerfGE 117, 244, 258 f. m. w. N.). Dementsprechend ist auch das Bundesverwaltungsgericht zu dem die Presse von der Einhaltung von Datenschutzvorschriften weitgehend freistellenden Medienprivileg davon ausgegangen, dass ohne eine Datenverarbeitung auch ohne Einwilligung der betroffenen Person journalistische Arbeit nicht möglich wäre (BVerwG, Beschluss vom 29.10.2015 - 1 B 32/15 -).

Der Umfang des Medienprivilegs beruht auf einer Abwägung mit den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Person und dem daraus abgeleiteten Schutz seiner persönlichen Daten. Dieser Schutz wird europarechtlich durch Artikel 8 GRC sowie durch Artikel 8 der EMRK und grundgesetzlich durch Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG gewährleistet.

Durch den MDR-DatenschutzStV soll dieses Medienprivileg auch nach Inkrafttreten der DS-GVO beibehalten werden. Ähnlich wie Artikel 9 der Richtlinie 95/46 EG erfordert auch Artikel 85 Absatz 2 DS-GVO eine Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten betroffener Personen und den Erfordernissen der Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit, bei denen nach Erwägungsgrund 153 im Hinblick auf ihre Bedeutung in einer demokratischen Gesellschaft „Begriffe wie Journalismus, die sich auf diese Freiheit beziehen, weit ausgelegt werden“ müssen. Für die Abwägung sind weiterhin die zur Rechtfertigung des bisherigen Medienprivilegs herangezogenen, oben angeführten Gründe maßgeblich. Der Erwägungsgrund spricht ausdrücklich auch die Möglichkeit unterschiedlicher Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten an und geht damit offenkundig davon aus, dass diesen bei der Umsetzung von Artikel 85 DS-GVO ein Abwägungsspielraum zusteht (so grundsätzlich auch EuGH Urteil vom 6.11.2003 Rs. C 101-01). Angesichts dieses Spielraums und des im Vergleich zur Richtlinie 95/46 EG eher weitergehenden, „medienfreundlicheren“ Wortlautes muss nicht davon ausgegangen werden, dass Artikel 85 DS-GVO die nationalen Gesetzgeber zu strengeren Regelungen als bisher bei der Verarbeitung journalistischer und literarischer personenbezogener Daten durch Presseunternehmen zwingt und damit keine weitergehenden Schutzvorschriften zugunsten der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen erforderlich sind.

Der Entwurf des MDR-DatenschutzStV steht in inhaltlicher Übereinstimmung mit der von der Ländergemeinschaft in Aussicht genommenen Regelung des Medienprivilegs, die im Rahmen des 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrages umgesetzt werden soll.

Die mitteldeutschen Länder kommen mit dem vorliegenden Staatsvertrag dem in Artikel 85 Abs. 2 DS-GVO enthaltenen Regelungsauftrag nach. Bisher regeln die §§ 39 – 42 MDR-StV die beschränkte Anwendbarkeit von Datenschutzrecht und Datenschutzaufsicht bei der Datenverarbeitung für journalistisch-redaktionelle Zwecke.

Der MDR-DatenschutzStV besteht aus zwei Artikeln. Artikel 1 MDR-DatenschutzStV enthält die notwendigen Änderungen am MDR-StV und sichert die Fortgeltung des Medienprivilegs im journalistischen Bereich. Artikel 2 MDR-DatenschutzStV enthält die Vorschriften zur Kündigung und zum Inkrafttreten.

II. Besonderer Teil

a) Artikel 1 MDR-DatenschutzStV

Artikel 1 MDR-DatenschutzStV bestimmt, dass im journalistischen Bereich nur Regelungen zum Datengeheimnis und zur Datensicherheit anwendbar sein sollen. Nachdem die DS-GVO keine Regelungen zum Datengeheimnis enthält, wird hier eine Legaldefinition des Datengeheimnisses eingefügt, auf die der MDR verpflichtet werden soll. Im Hinblick auf die Datensicherheit enthält die DS-GVO eigene Regelungen, die Anwendung finden. Die zum Medienprivileg gehörenden Rechte der betroffenen Personen werden ebenfalls geregelt. Beim MDR wird ein eigener Rundfunkdatenschutzbeauftragter bestellt. Dieser überwacht sowohl die journalistische Tätigkeit als auch die Verwaltungstätigkeit (Mitarbeiterdaten, Daten der Beitragszahler). Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte beim MDR ist daher als echte Aufsichtsbehörde im Sinne der

DS-GVO ausgestaltet. Er ist unabhängig und verfügt über sein eigenes Budget und Personal.

(1) § 40 MDR-StV

§ 40 MDR-StV entspricht den rundfunk- und telemedienspezifischen Inhalten der durch die Ländergemeinschaft vorgesehenen Regelungen in §§ 9c, 57 RStV-E, die im Rahmen des 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrages umgesetzt werden sollen.

Absatz 1 enthält die Legaldefinition des Datengeheimnisses auf das der MDR verpflichtet werden soll. Darüber hinaus wird erklärt, welche Vorschriften der DS-GVO anwendbar sein sollen. Hervorzuheben ist dabei insbesondere die Anwendung der Schadensersatznorm gemäß Art. 82 DS-GVO. Diese wird dahingehend modifiziert, dass nur für Verletzungen des Datengeheimnisses und der Vorschriften über die Datensicherheit gehaftet wird. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass Schadensersatzpflichten nicht an den gesamten, im Wesentlichen nicht anwendbaren, Pflichtenkanon der DS-GVO geknüpft werden können. Absätze 2 und 3 enthalten die Rechte, die den von einer Berichterstattung betroffenen Personen zustehen.

(2) § 41 MDR-StV

§ 41 MDR-StV entfällt. Die bisherige Regelung der Rechte der betroffenen Personen findet sich künftig in den zuvor genannten Absätzen 2 und 3 von § 40 MDR-StV. Um keine Neunummerierung der auf § 41 MDR-StV folgenden Vorschriften notwendig zu machen, entfällt lediglich der Inhalt des bisherigen § 41 MDR-StV.

(3) § 42 MDR-StV

§ 42 MDR-StV entspricht dem Inhalt der durch die Ländergemeinschaft vorgesehenen Regelung in § 16 ZDF-StV-E, die im Rahmen des 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrages umgesetzt werden soll. Beim MDR wird ein Rundfunkdatenschutzbeauftragter bestellt, der die Anforderungen an eine Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 51 DS-GVO erfüllt und sowohl die journalistische Tätigkeit als auch die Verwaltungstätigkeit (Mitarbeiterdaten, Daten der Beitragszahler) überwacht. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist damit Ansprechpartner für Dritte bezogen auf deren Datenschutzrechte gegenüber dem MDR. In Abgrenzung dazu wird in Absatz 4 der betriebliche Datenschutzbeauftragte des MDR benannt, der für innerbetriebliche Vorgänge zuständig ist und Ansprechpartner für Mitarbeiter bezogen auf deren Datenschutzrechte gegenüber dem MDR als Arbeitgeber ist.

Absatz 1 regelt die Ernennung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten beim MDR durch den MDR-Rundfunkrat mit Zustimmung des MDR-Verwaltungsrates. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederernennung ist dreimal möglich. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte soll zum Nachweis seiner Kompetenz über ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie Erfahrung und Sachkunde im Bereich des personenbezogenen Datenschutzes verfügen. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte darf keine anderen Aufgaben innerhalb des MDR wahrnehmen. Diese Vorschrift konkretisiert Artikel 52 Abs. 3 DS-GVO, der vorgibt, dass Mitglieder der Aufsichtsbehörde keine andere mit ihrem Amt nicht zu vereinbarende Tätigkeit ausüben dürfen. Eine derartige Konkretisierung ist erforderlich, um die Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu schützen. Jede andere Tätigkeit innerhalb der zu kontrollie-

renden Anstalt macht den Rundfunkdatenschutzbeauftragten wirtschaftlich von der Anstalt abhängig und gibt der Anstalt Möglichkeiten, auf den Rundfunkdatenschutzbeauftragten - positiv wie negativ - einzuwirken.

Absatz 2 bestimmt die Modalitäten zu den verschiedenen Beendigungen des Amtes des Rundfunkdatenschutzbeauftragten. Die ordentlichen Beendigungsgründe sind der Ablauf der Amtszeit, der Rücktritt und das Erreichen des Renteneintrittsalters. Darüber hinaus ist auch eine Amtsenthebung durch Beschluss des MDR-Rundfunkrates auf Vorschlag des MDR-Verwaltungsrates möglich, wenn der Rundfunkdatenschutzbeauftragte eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt sind.

Absatz 3 enthält eine Regelung, dass insbesondere die Grundsätze der Vergütung vom Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrats in einer Satzung geregelt werden. Damit wird deutlich, dass der Rundfunkdatenschutzbeauftragte kein Beamter auf Zeit ist und nicht in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht, sondern vom MDR bezahlt wird. Gleichzeitig wird der Rundfunkdatenschutzbeauftragte nicht Gehaltsverhandlungen ausgesetzt, die seine Unabhängigkeit gefährden könnten.

Absatz 4 enthält eine Regelung, nach der der Datenschutzbeauftragte des MDR gem. Art. 37 DS-GVO vom Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrats benannt wird. Dieser betriebliche Datenschutzbeauftragte befasst sich lediglich mit innerbetrieblichen Vorgängen. An ihn sind nicht die hohen Anforderungen nach Art. 51 DS-GVO gestellt, wie an den Rundfunkdatenschutzbeauftragten.

(4) § 42a MDR-StV

§ 42a MDR-StV wird neu in den MDR-StV eingefügt und entspricht dem Inhalt der durch die Ländergemeinschaft vorgesehenen Regelung in § 17 ZDF-StV-E, die im Rahmen des 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrages umgesetzt werden soll. Geregelt wird die Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten, die erforderlich ist, damit er als Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 51 DS-GVO anerkannt wird.

Absatz 1 bestimmt zudem, dass der Rundfunkdatenschutzbeauftragte keiner Fach- und keiner Rechtsaufsicht unterliegt. Lediglich der MDR-Verwaltungsrat übt eine Dienstaufsicht aus, die aber seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes nicht beeinträchtigen darf.

Absatz 2 regelt die organisatorische und finanzielle Verfasstheit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten innerhalb des MDR. Insbesondere wird ausdrücklich festgestellt, dass die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan des MDR auszuweisen sind.

Absatz 3 bestimmt als weitere Ausgestaltung der Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten, dass er seine Mitarbeiter frei auswählen darf.

(5) § 42b MDR-StV

§ 42b MDR-StV wird neu eingefügt und entspricht dem Inhalt der durch die Ländergemeinschaft vorgesehenen Regelung in § 18 ZDF-StV-E, die im Rahmen des

21. Rundfunkänderungsstaatsvertrages umgesetzt werden soll. Geregelt werden die Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten.

Absatz 1 beschreibt die Aufgabe des Rundfunkdatenschutzbeauftragten, nämlich die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften.

Absatz 2 regelt die Verfahrensweise bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Rundfunkdatenschutzbeauftragten. Festgestellte Verstöße werden gegenüber der MDR-Intendantin beanstandet und gleichzeitig dem MDR-Verwaltungsrat angezeigt. Die Intendantin ist zugleich zur Stellungnahme aufzufordern.

Absatz 3 macht weitere Ausführungen zum Inhalt und Verfahren der in Absatz 2 beschriebenen Stellungnahme der Intendantin.

Absatz 4 enthält eine jährliche Berichtspflicht des Rundfunkdatenschutzbeauftragten gegenüber den MDR-Organen.

Absatz 5 bestimmt, dass sich jedermann auch unmittelbar an den Rundfunkdatenschutzbeauftragten wenden kann, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

Absatz 6 statuiert eine Verschwiegenheitspflicht für den Rundfunkdatenschutzbeauftragten, die auch über das Ende seiner Amtszeit hinausreicht.

b) Artikel 2 MDR-DatenschutzStV

Artikel 2 MDR-DatenschutzStV enthält die Bestimmungen zur Kündigung und zum Inkrafttreten.

Absatz 1 erklärt die bereits bisher geltende Kündigungsvorschrift in § 44 MDR-StV auch für die Regelungen in Artikel 1 des MDR-DatenschutzStV für anwendbar.

Die Absätze 2 und 3 regeln das Inkrafttreten. Dazu sind die Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt zu hinterlegen. Den Zeitpunkt des Vorliegens der Ratifikationsurkunden teilt die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt den übrigen beiden Ländern mit. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages ist in den jeweiligen Ländern im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.